

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 46

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Verwirklichungsmöglichkeiten nachdrücklich ins Auge gefasst werden soll. Als besonders wichtig gilt diesem Verband, daß die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden, der Städte usw. auf die zu sparsamer Bauweise geeigneten Konstruktionen und Baustoffe, sowie auf die Verbesserungsmöglichkeiten in den Schaffungsmethoden nachdrücklich hingelenkt wird.

So ließen sich noch viele Beispiele des großen Interesses für unsere Frage anführen. Wir wollen hoffen, daß unsere Behörden an diese wichtige Aufgabe ebenfalls mit tunlicher Raschheit herantreten, um diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche nicht nur den ruhmlosen Verhältnissen, wie sie heute herrschen, Abbruch tun, sondern auch für die allernächste Zukunft unsere darniederliegende Bautätigkeit zu beleben vermögen. Es ist aber auch sehr zu wünschen, daß sich unsere Interessentengruppen wie Architekten- und Baumelsterverbände zusammenschließen, um durch Anträge und Motionen die Behörden zur Inangriffnahme der Lösung zu bestimmen und zu unterstützen. Unser Helmschutz wird hier ebenfalls eine dankbare Aufgabe für die nächste Zeit gefunden haben.

Zum Schlusse dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß bei uns bereits behördlicher- wie privaterseits Studien in dieser Sache gemacht wurden. So soll z. B. das Hochbauamt der Stadt Zürich für die Erstellung eines Wohnquartiers auf dem alten Friedhofareal in Aufersthl, anlässlich der Bauauschreibungen den Interessenten, als Variante neben den amtlichen Vorschriften für die Ausführung, Lösungen empfohlen haben, welche eine Verbilligung gegenüber der heutigen teuren Bauweise ermöglichen. Von Seiten der Unternehmerschaft ist auch, so weit diese doch unerwartete Frage es möglich machte, dem Verlangen der genannten Behörde entgegen gekommen worden. Zum Beispiel ist uns bekannt, daß die Baufirma Hobi & Jenny in Zürich 6 in Nachachtung der angeführten Tendenzen, sich Wandkonstruktionen für städtische wie ländliche Verhältnisse patentieren ließ, die eine erhebliche Verminderung der Baukosten gestattet, ohne daß dabei Nachteile konstruktiver oder hygienischer Art zu befürchten wären. Es ist sehr zu wünschen, daß derartige Bestrebungen von Erfolg begleitet sind und damit der Allgemeinheit ein großer Dienst geleistet wird.

Verbandswesen.

Schweizer. Gewerbeverband. (Mitget.) Der Zentralvorstand hielt vom 6. bis 8. Februar in Bern vier fast vollzählig besuchte Sitzungen ab. Vorerst wurden ein Bericht des Sekretariates über die Tätigkeit der Zentralkasse seit letzter Sitzung entgegengenommen, das Arbeitsprogramm und die Budgets der Zentralkasse, der gewerblichen Lehrlingsprüfungen und des Vereinsorgans pro 1918 angenommen, die Vorschläge für die Wahlen in die Spezialkommissionen für Presse und für Kreditfragen aufgestellt und als Redaktor des Vereinsorgans „Schweizer. Gewerbezeitung“ aus 54 Bewerbern gewählt: Herr Dr. jur. Bäch in Basel.

Die Gewerbegesetzgebung bildete Hauptgegenstand dieser Tagungen. Die Bundesgesetzentwürfe betr. Berufslehre und Berufsbildung und betr. die Arbeit in den Gewerben wurden in der Hauptsache nach den Vorlagen der Direktion mit wenigen Änderungen angenommen und sollen nun an die im Frühjahr stattfindende Delegiertenversammlung weitergeleitet werden, um sodann als Vorarbeiten für die eidgen. Gewerbegesetzgebung den Bundesbehörden vorgelegt werden zu können.

Der von den Gewerkschaften der Lebensmittel- und Transportarbeiter eingereichte Bundesgesetzentwurf betr.

die Arbeit in den Bäckereien und Konditoreien wurde zu Händen des Volkswirtschaftsdepartementes in dem Sinne begutachtet, es sei auf diesen Entwurf nicht einzutreten, vielmehr diese Gesetzesmaterie in einem allgemeinen Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Gewerben zu regeln, welche Gesetzgebung bestmöglich gefördert werden sollte.

Die Eingabe der schweizer. Wirte-, Bäcker- und Konditoren-Verbände betr. Fettrationierung an den Bundesrat wurde insoweit unterstützt, als diesen Verufen zur Ausgleichung der Umsatzverluste der notwendige Gewerbezuschlag von 20 % zugewiesen werden soll.

In bezug auf die Ausführung der eidgen. Unfallversicherung wurden u. a. die Prämienätze der Lehrlinge diskutiert und dabei gewünscht, es möchte diese Frage so geregelt werden, daß dadurch die Lehrlingshaltung nicht verhindert werde.

Kantonal-bündnerischer Wagnermeister-Verband. (Eingef.) Unter dem Voritze des Herrn Caprez, Wagnermeister in Zuoz, tagten Sonntag den 10. dies die Mannen des bündnerischen Wagnergewerbes in Chur zur Gründung eines kantonal-bündnerischen Wagnermeister-Verbandes. Die Versammlung war nicht so zahlreich besucht, wie hätte erwartet werden können; aus einigen Talschaften waren schriftliche Zustimmungserklärungen für die Gründung eingegangen.

Die im Entwurfe vorliegenden Statuten wurden durchberaten und beschlossen, dieselben noch allen Talschaftssektionen zur endgültigen Vernehmlassung zuzustellen; auch die Wagnermeister, welche einer Sektion nicht angehören, werden noch zur Beratung zugezogen.

Einstimmig wurde hierauf die Gründung eines kantonal-bündnerischen Wagnermeister-Verbandes beschlossen und im Prinzip die vorliegenden Statuten als solche anerkannt. Die Wahl des Vorstandes zc. wurde auf eine anfangs März 1918 stattfindende Versammlung verschoben, zu der sodann lückenloser Besuch erwartet wird. Ein Preistarif wird bis zu dieser zweiten Versammlung von den Sektionen ebenfalls vorherberaten werden, so daß ein solcher dann gleichzeitig in Kraft erklärt werden kann mit der definitiven Annahme der Verbands-Statuten.

Die Mitgliedschaft beim kantonal-bündnerischen Schmied- und Wagnermeister-Verband wird beibehalten werden, wie auch durch dieselbe, beim schweizerischen Verbände.

In der allgemeinen Umfrage wurde noch beschlossen, an zustehende Stelle eine Eingabe zu richten um Verabfolgung einer Zusatz-Brotkarte für die Wagner; man hielt es für durchaus richtig, daß, wenn die Schreiner, Holzbleger, Reisaufsteher zc. eine Zusatz-Brotkarte als „Schwerarbeiter“ erhalten, so doch der Wagner ebenfalls

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzise gezogene



jeder Art in Eisen und Stahl.

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.

Schlackenreies Verpackungsbandeisen.

Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

8724

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

berechtigt sein sollte, Zusatzkarte zu bestehen. Daß der Wagner „Holzbleger- und Reisaufsteher-Arbeiten“ auch besorgen muß, wird niemand in Abrede stellen wollen. Daß der Wagner sodann schwerere Arbeiten als der Schreiner zu verrichten hat, steht ebenfalls außer allem Zweifel.

Sodann gab der ebenfalls zur Versammlung anwesende kantonale Gewerbeinspektor Ragaz noch orientierende Mitteilungen und Aufschlüsse über die Entwürfe zum kantonal-bündnerischen Belehungs- und Submissionsgesetz. Zum ersten Entwurf, der nunmehr der Regierung eingegeben ist, wird beschlossen, zur nächsten Sitzung die für die Wagnermeister nötige „Verordnung zum Gesetze“ vorzubereiten.

Kantonal-bündnerisches Gewerbeinspektariat.

Ausstellungswesen.

Schweizerische Werkbundausstellung. Im Vortragssaal des Kunstgewerbemuseums Zürich fand unter dem Vorsitz von Stadtrat H. Kern die Gründung der Genossenschaft der Schweizerischen Werkbundausstellung Zürich 1918 statt. Die Organisation wurde mit dem Ehrenpräsidium des Herrn Bundesrates Dr. F. Calonder, Regierungsrat Dr. Mousson und Stadtpräsident Nägeli und den verschiedenen Komitees genehmigt. Direktor A. Altherr begrüßte die Versammlung im Namen des Schweizerischen Werkbundes und als Präsident des Organisationskomitees. Stadtrat Kern legte als Präsident des Geschäftsausschusses den bereinigten Finanzierungsplan vor, der genehmigt wurde.

Schweizer Mustermesse Basel 1918. Die Anmeldungen für die zweite Schweizer Mustermesse in Basel sind über Erwarten zahlreich eingegangen. Trotz der enormen Rohstoffschwierigkeiten und der in einigen Industriezweigen bestehenden überreichen Absatzgelegenheiten ist das letztjährige Resultat überschritten worden. Die Teilnehmerzahl beträgt wieder rund 1000. Es sind auch schon sehr viele Einkäufer aus dem In- und Auslande angemeldet.

Verschiedenes.

Arbeit in den Fabriken. (Bundesratsbeschuß vom 1. Februar 1918 betreffend Inkrafttreten der Art. 30—35 [Einigungsstellen] des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914). Die von den Einigungsstellen handelnden Art. 30—35

des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betr. die Arbeit in den Fabriken treten am 1. April 1918 in Kraft:

Art. 1. Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, auf dem Verordnungswege diejenigen Vorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um die in den Art. 30—35 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betr. die Arbeit in den Fabriken vorgesehenen kantonalen Einigungsstellen auf den 1. April 1918, als Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Artikel, einzuführen.

Art. 2. Die Befugnisse der Einigungsstellen sind von den Kantonen auf Grund von Art. 35 des erwähnten Bundesgesetzes auf Betriebe, die nicht Fabriken sind, auszuweiten, wenn und soweit hierfür ein Bedürfnis vorhanden ist.

Über die Anwendung der im vorstehenden Absatz enthaltenen Vorschrift entscheidet die Kantonsregierung.

Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, von Kantonen Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 zu verlangen, wenn die Verhältnisse es erfordern.

Art. 3. Die Vorlagen betr. die Organisation der kantonalen Einigungsstellen sind dem schweiz. Volkswirtschaftsdepartement bis spätestens den 10. März 1918 zur provisorischen Genehmigung einzureichen.

Art. 4. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 1. Febr. 1918 in Kraft.

Das schweiz. Volkswirtschaftsdepartement ist mit dessen Vollzuge beauftragt.

† **Raminsegermeister Joseph Elsener in Menzingen** (Zug) starb am 2. Februar im Alter von 63 Jahren.

Vorsausbeutung im Kanton Zürich. Das Gaswerk Winterthur hat im Jrgenhauser Alet etliche größere Landparzellen erworben und wird dort wie im Pfäffikon Alet im Frühjahr mit der mechanischen Vorsausbeutung beginnen.

Brandversicherung und Baukosten. Die außerordentliche Steigerung der Baukosten hat zur Folge, daß die heutigen Gebäudeschätzungen und die darauf berechnete Entschädigung vollständig ungenügend sind, um einem Brandgeschädigten den Wiederaufbau seines Gebäudes zu ermöglichen. Andererseits hätte eine allgemeine Höherwertung der Gebäude unangenehme Konsequenzen für die Besteuerung, die Erbfindungen usw. Verschiedene Kantone, so Aargau, haben nun die Schwierigkeiten in der Weise gelöst, daß sie Zusatzversicherungen gestatten. Die Entschädigung wird aber nur bezahlt, wenn das abgebrannte Gebäude wieder aufgebaut wird.

Partei- und Chalet-Fabrik Interlaken. Dieses Unternehmen kann voraussichtlich für das Geschäftsjahr